

AGB der SMATRICS für Lieferungen und Leistungen (Deutschland)

Stand 1. Dezember 2023

1. Geltungsbereich, Auftraggeber und Vertragsänderung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) kommen für Verträge zwischen Auftraggeber und

SMATRICS GmbH & Co KG
Europaplatz 2 / Stiege 4,
1150 Wien,
Österreich

E-Mail: info@smatrics.com

Telefon: +43 (0) 1 5322 400

Fax: +43 (0) 1 5322 400 55609

(nachfolgend „SMATRICS“),
eingetragen im Handelsregister des Handelsgerichts Wien
unter FN 386728 v,
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU67499209,

zur Anwendung.

- 1.2. Die AGB richten sich sowohl an Verbraucher als auch an Unternehmer. Soweit der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen als Unternehmer bestellt, gelten die AGB auch für alle späteren Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert erwähnt werden.
- 1.3. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SMATRICS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn SMATRICS eine Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5. SMATRICS kündigt Änderungen des Vertrags, insbesondere auch Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB dem Auftraggeber mindesten drei Monate im Voraus schriftlich an. Sollte der Auftraggeber der Vertragsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von SMATRICS zustimmen, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.
- 1.6. Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger zur Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannten Informationen sind keine Änderungen der AGB oder des Vertrags. Derartige Änderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Lieferungen (z.B. Lieferung von Wallbox bzw. Hardware und / oder Zubehör [nachstehend zusammen als „Hardware“ bezeichnet]) und/oder Leistungen (z.B. Installation einer

Wallbox bzw. Hardware, Betrieb einer Wallbox bzw. Hardware) durch SMATRICS.

- 2.2. Inhalt und Umfang der von SMATRICS geschuldeten Lieferungen und Leistungen richten sich nach der im Vertrag von SMATRICS angegebenen Leistungsbeschreibung. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (auch) die Installation von Hardware umfasst, ist SMATRICS oder der von SMATRICS zur Leistungserbringung beauftragte Elektroinstallateur nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen.
- 2.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen und / oder Stromliefertätigkeiten und / oder Telekommunikations-Dienstleistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Netzbedingungen, der Bedingungen der Telekomdienstleister und sonstiger in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch SMATRICS relevanten Verträge und anwendbaren technischen Standards verantwortlich. Die Leistungen von SMATRICS setzen jeweils einen funktionsfähigen Netzzugang und eine aufrechte Strombelieferung sowie – hinsichtlich der SMATRICS Mobile-App – Internetverbindung voraus. Eine Haftung von SMATRICS (Schlecht- oder Nichterfüllung, Schadenersatz, etc.) ist daher in den Fällen mangelnder Stromversorgung, Netzdienstleistung oder Telekommunikations-Dienstleistungen ausgeschlossen.

3. Widerruf- und Rücktrittsrecht

- 3.1. Die Rechte auf Widerruf des Vertrags bzw. auf Rücktritt von Vertragsanbot und Vertrag finden sich unter <https://smatrics.com/de-AT/widerrufsinfo> und stehen nur Kunden offen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

4. Lieferung / Leistung

- 4.1. SMATRICS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Soweit der Auftraggeber eine Hardware als Verbraucher bestellt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Hardware auf den Auftraggeber über.
- 5.2. Soweit der Auftraggeber die Hardware als Unternehmer bestellt, gelten im Hinblick auf den Gefahrübergang die nachfolgenden Bestimmungen:
- 5.2.1. Sofern keine Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Hardware auf den Auftraggeber über, sobald die Hardware an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SMATRICS verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMATRICS weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Hardware bei dem Auftraggeber übernommen hat. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.
- 5.2.2. Sofern auch Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Hardware mit

der durchzuführenden Abnahme auf den Auftraggeber über.

- 5.2.3. Ist SMATRICS mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber SMATRICS dazu auffordern, die Lieferung/Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist zu erbringen. Der Auftraggeber ist erst nach Ablauf dieser Frist und der Erklärung seines Rücktritts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2.4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann SMATRICS den Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises des Lieferwertes, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringen Schadens bleibt sowohl SMATRICS als auch dem Auftraggeber vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Hardware geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 5.2.5. Angelieferte Hardware ist von dem Auftraggeber unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

6. Preise / Versandkosten

- 6.1. Alle von SMATRICS angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2. Etwaige Kosten für den Versand zum Auftraggeber sowie weitere Kosten (z.B. Kosten eines Zahlungsdienstleisters etc.) werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

7. Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten; Aufrechnung

- 7.1. Der Auftraggeber kann die Bezahlung der SMATRICS Rechnungen per Überweisung oder per Lastschriftverfahren nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats vornehmen.
- 7.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind die Rechnungen von SMATRICS innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.3. Von SMATRICS erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen werden entsprechend der vom Auftraggeber angenommenen Angebote von SMATRICS zur Abrechnung gebracht. Die Verrechnung von laufenden Services erfolgt monatlich im Nachhinein durch SMATRICS.
- 7.4. Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben von SMATRICS an den Auftraggeber zurückerstattet oder noch offene Zahlungsbeträge dem Auftraggeber von SMATRICS in Rechnung gestellt.
- 7.5. Hat der Auftraggeber den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen, gilt: Ungeachtet von § 321 BGB ist SMATRICS berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von SMATRICS bestehen.

- 7.6. Unabhängig von Punkt 7.5 ist SMATRICS berechtigt gegenüber einem Auftraggeber, der den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen hat, eine im Ermessen von SMATRICS liegende, Vorauszahlung in Höhe von maximal 30% der Kosten für Einmalleistungen (Summe aus Kosten von Hardware, Dienstleistungen und etwaigen anderen Leistungen) zu verlangen. Vorstehendes gilt auch für (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen für die SMATRICS in Vorleistung getreten ist. SMATRICS ist berechtigt, die Durchführung der von der Vorleistung betroffenen Leistung so lange auszusetzen, bis eine allfällige Vorauszahlung oder eine andere Sicherungsleistung vom Auftraggeber geleistet worden ist.
- 7.7. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Lieferung oder Leistung werden hierdurch nicht beschränkt.
- 7.8. Kann ein Einzug per Lastschriftverfahren aus irgendeinem Grund nicht (vollständig) erfolgen bzw. erfolgt die Zahlung des Auftraggebers nicht innerhalb der dem Auftraggeber von SMATRICS hierfür gesetzten Zahlungsfrist, so gerät der Auftraggeber ohne eine weitere Mitteilung in Verzug und schuldet SMATRICS Zinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB.

8. Abnahme

- 8.1. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung der Installation der Hardware. SMATRICS oder der von SMATRICS mit der Installation beauftragte Elektroinstallateur wird zu diesem Zweck mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bevollmächtigten Vertreter ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem die bei Abnahme festgestellten Mängel vermerkt werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 8.2. SMATRICS kann ausschließlich für Installationsleistungen haftbar gemacht werden, die von SMATRICS oder von dem von SMATRICS mit der Installation beauftragten Elektroinstallateur im Auftrag von SMATRICS durchgeführt wurden. Falls im Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen oder Erweiterungen von Dritten vorgenommen werden, erlischt die Haftung für die gesamte Installation der Hardware, sofern der Mangel an der Hardware auf die von dem Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus gilt im Hinblick auf die Haftung von SMATRICS Ziffer 10.4 dieser AGB.

9. Haftung

- 9.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SMATRICS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen

Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SMATRICS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten und Unmöglichkeit ist die Haftung von SMATRICS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 9.2. Sofern der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Unternehmer abschließt, gilt: Im Falle eines unberechtigten Abstehens von einem bereits geschlossenen Vertrag (insbesondere unberechtigter Rücktritt, unberechtigte außerordentliche Kündigung) des Auftraggebers ist SMATRICS berechtigt vom Auftraggeber die nachweisbaren Kosten und Aufwände, mindestens jedoch 15 % der jeweils vom unberechtigten Abstehen betroffenen Auftragssumme zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Schließt der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Verbraucher ab, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 10.2. Sofern der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Unternehmer abschließt, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit Übergabe oder mit Abnahme der jeweiligen Leistung. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der gelieferten Hardware beruhen.

- 10.3. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4. Mängelrechte bestehen nicht

- bei natürlichem Verschleiß;
- bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
- bei Beschaffenheiten der gelieferten Hardware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- bei Beschaffenheiten der gelieferten Hardware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Hardware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.

- 10.5. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, gelten im Hinblick auf Mängel des der gelieferten Hardware ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 10.5:

- 10.5.1. Sofern Installationsleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, setzen die kaufrechtlichen Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere der gelieferten Hardware bei Erhalt überprüft und SMATRICS offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang der gelieferten Hardware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber SMATRICS unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

- 10.5.2. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung oder bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige oder der Rüge bei SMATRICS maßgeblich ist.

- 10.5.3. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SMATRICS für den Mangel ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an SMATRICS schriftlich zu beschreiben.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Versendet SMATRICS die Hardware vor der vollständigen Kaufpreiszahlung an den Auftraggeber, bleibt die gelieferte Hardware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum von SMATRICS.

- 11.2. Soweit der Auftraggeber die Hardware als Unternehmer bestellt gelten im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt die nachfolgenden Bestimmungen:

- 11.3. Die bei SMATRICS gekaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Nebenforderungen durch den Auftraggeber Eigentum der SMATRICS (Eigentumsvorbehalt). Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die gekaufte Hardware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

- 11.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- 11.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SMATRICS nach Mahnung und entsprechender Androhung zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt von SMATRICS stehenden Vorbehaltsware berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Sobald SMATRICS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Liefervertrag zurücktritt, ist SMATRICS jederzeit auch ohne Androhung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Nach einem Rücktritt und nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist SMATRICS zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die gegenüber SMATRICS bestehenden Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

- 11.6. Der Auftraggeber hat SMATRICS über eventuelle Zugriffe auf die Vorbehaltsware durch Dritte, insbesondere über Pfändungen, sofort zu unterrichten. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SMATRICS die durch die Abwehr des Zugriffs entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber hierfür gegenüber SMATRICS.

12. Auftraggeberdaten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Ansprechpartner und dessen/deren Kontaktinformationen und alle anderen für die

Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne schuldhaftes Zögern schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt an SMATRICS bekannt gegebenen Auftraggeberdaten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse) erfolgen.

- 12.2. Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm bekanntgegebene E-Mail Adresse zu. Der Auftraggeber verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Rechnungsversand per E-Mail jederzeit gegenüber SMATRICS widerrufen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen und Anordnungen, insbesondere Quarantäneanordnungen, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die von der erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen / Genehmigungen ohne Verschulden der kündigenden Vertragspartei erlöschen oder nicht erneut erteilt werden;
 - der Auftraggeber Installationen oder Geräte missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß nutzt.
- 14.2. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (wie Bauanzeige, Baugenehmigung, etc.) sind vom Auftraggeber als Konsenswerber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen bzw. abzuschließen.
- 14.3. Ist der Auftraggeber nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige Zustimmungserklärung der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Hardware einzuholen. Bei Bedarf steht ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter www.smatrics.com/musterzustimmungserklaerung zur Verfügung.

- 14.4. Der Auftraggeber hat SMATRICS zur Leistungserbringung jederzeit freien und ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Liegenschaft zur Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zu der Liegenschaft möglich sein, werden dadurch entstandene Aufwendungen in Rechnung gestellt.

- 14.5. Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig zeitgerecht, spätestens jedoch vierzehn Tage im Voraus von Vorhaben, welche die Hardware bzw. die Benutzbarkeit dieser betreffen, in Kenntnis setzen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. SMATRICS ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrags zu beauftragen.
- 15.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), d.h. die Erklärung muss auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) abgegeben werden. Damit erfüllen Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die von SMATRICS zuletzt bekannte E-Mail Adresse sowie von SMATRICS an eine vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse des Auftraggebers das Textformerfordernis.
- 15.3. Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass SMATRICS auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.
- 15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.
- 15.5. Hat der Auftraggeber den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen, ist SMATRICS berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldfreiend ohne Zustimmung des Auftraggebers auf verbundene Unternehmen iSd § 15 AktG zu überbinden.
- 15.6. Bestellt der Auftraggeber als Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche München.

16. Alternative Streitbeilegung

- 16.1. Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereits: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.
- 16.2. SMATRICS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.